

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026

der Siemens Energy AG am 26. Februar 2026

Überblick über die Tagesordnung

I. Tagesordnung	4
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Energy AG und den Konzern zum 30. September 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2024/2025	4
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Energy AG	4
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025	4
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025	5
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts	5
6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025	6
7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die entsprechenden Satzungsänderungen und über das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	6
II. Weitere Angaben und Hinweise	8

Siemens Energy AG
München
ISIN DE000ENER6Y0
Wertpapierkennnummer ENER6Y

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026

GMETENR120260226RSDE000ENER6Y0

München, im Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre*,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Energy AG

die am Donnerstag, 26. Februar 2026, 10.00 Uhr (MEZ)

als Präsenzveranstaltung in der STATION Berlin, Luckenwalder Straße 4–6, 10963 Berlin, stattfindet.

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet.
Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Energy AG und den Konzern zum 30. September 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2024/2025

Die genannten Unterlagen enthalten den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a, § 315a Handelsgesetzbuch (HGB), die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB mit der Corporate Governance-Berichterstattung sowie die nichtfinanzielle Konzernerkundung zum Geschäftsjahr 2024/2025.

Die vorstehenden Unterlagen sind im Geschäftsbericht 2025 enthalten, der über die Internetseite der Gesellschaft unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird. Sie werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach § 172 Aktiengesetz bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Energy AG

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Siemens Energy AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2024/2025 in Höhe von 793.187.315,46 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,70 EUR je dividendenberechtigte Stückaktie:	601.036.496,90 EUR
Gewinnvortrag:	192.150.818,56 EUR
Bilanzgewinn:	793.187.315,46 EUR

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 2.481.347 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten wurden und die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet, der unverändert eine Dividende von 0,70 EUR je dividendenberechtigte Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 3. März 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffern 3.1 bis 3.6 genannten Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024/2025 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 3.1 Dr.-Ing. Christian Bruch (Vorsitzender)
- 3.2 Maria Ferraro
- 3.3 Karim Amin
- 3.4 Tim Oliver Holt
- 3.5 Anne-Laure Parrical de Chammard
- 3.6 Vinod Philip

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffern 4.1 bis 4.22 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024/2025 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 4.1 Joe Kaeser (Vorsitzender)
- 4.2 Robert Kensbock (1. stellvertretender Vorsitzender)
- 4.3 Dr. Hubert Lienhard (2. stellvertretender Vorsitzender)
- 4.4 Günter Augustat
- 4.5 Manfred Bäreis
- 4.6 Manuel Bloemers
- 4.7 Dr. Christine Bortenländer (bis 20. Februar 2025)
- 4.8 Anja-Isabel Dotzenrath (seit 20. Februar 2025)
- 4.9 Dr. Andrea Fehrman
- 4.10 Dr. Andreas Feldmüller
- 4.11 Nadine Florian
- 4.12 Prof. Sigmar Gabriel
- 4.13 Prof. Dr. Veronika Grimm
- 4.14 Jürgen Kerner
- 4.15 Simone Menne
- 4.16 Hildegard Müller (bis 20. Februar 2025)
- 4.17 Laurence Mulliez
- 4.18 Thomas Pfann
- 4.19 Matthias Rebellius
- 4.20 Cornelia Schau
- 4.21 Geisha Jimenez Williams
- 4.22 Prof. Dr. Feiyu Xu (seit 20. Februar 2025)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

- 5.1 Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2025/2026 zu bestellen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu bestellen. Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14. April 2024 geänderten Fassung der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014).

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 Aktiengesetz einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024/2025 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Aktiengesetz zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz von dem Abschlussprüfer KPMG AG, Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft, München, geprüft. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht der Siemens Energy AG beigefügt.

Der geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 ist ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die entsprechenden Satzungsänderungen und über das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist in § 12 der Satzung festgesetzt. Sie ist als Festvergütung ausgestaltet und trägt dem höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitze des Aufsichtsrats sowie der Vorsitze und Mitglieder von Ausschüssen angemessen Rechnung. Eine vom Erreichen bestimmter Erfolge oder Ziele abhängige variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

§ 12 der Satzung wurde seit dem Börsengang der Siemens Energy AG im September 2020 mehrfach – zuletzt von der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 – angepasst, insbesondere um neu gebildete oder umbenannte Ausschüsse in die Vergütungsregelungen aufzunehmen. Die Vergütungsstruktur blieb unverändert. Auch die Höhe der Vergütungen ist seit ihrer erstmaligen Festsetzung, die im Oktober 2020 wirksam und am 10. Februar 2021 durch die erste ordentliche Hauptversammlung der Siemens Energy AG nach ihrem Börsengang bestätigt wurde, unverändert geblieben.

Gemäß dem System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, das eine Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung spätestens alle vier Jahre vorsieht, haben Vorstand und Aufsichtsrat geprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Hierzu hat der Aufsichtsrat einen externen unabhängigen Experten beauftragt, einen horizontalen Marktvergleich der Aufsichtsratsvergütung der Siemens Energy AG mit den Aufsichtsratsvergütungen der DAX-40-Unternehmen vorzunehmen. Ausgehend davon, dass Umfang und Komplexität der Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats wesentlich von der Unternehmensgröße abhängen, erfolgte der Vergleich auf Basis der Größenpositionierung von Siemens Energy innerhalb der Vergleichsgruppe. Dabei wurde die Unternehmensgröße anhand der gleichgewichteten Kennzahlen Umsatz, Anzahl der Beschäftigten und Marktkapitalisierung ermittelt.

Die Überprüfung ergab, dass sowohl die bisherige Grundvergütung als auch die zusätzliche Vergütung für die dauerhaft eingerichteten Ausschüsse (ausgenommen Nominierungsausschuss und Vermittlungsausschuss) mit Ausnahme der Vergütung für Tätigkeiten im Präsidium des Aufsichtsrats unterhalb dessen liegt, was in Anbetracht der Größenpositionierung von Siemens Energy innerhalb der DAX-40-Vergleichsgruppe als marktüblich anzusehen ist. Gleichzeitig haben Umfang und Komplexität der Aufsichtsratsarbeit – und damit die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder – infolge der sich dynamisch entwickelnden wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der globalen Geschäftstätigkeit von Siemens Energy und der fortschreitenden Digitalisierung, einschließlich KI-Governance und Cybersecurity, deutlich zugenommen und nehmen auch weiter stetig zu.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich die feste Vergütung des Aufsichtsrats bewährt hat und daran festgehalten werden soll, allerdings die bisherigen Vergütungshöhen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats, insbesondere an den Vorsitz des Aufsichtsrats und den Vorsitz des Prüfungsausschusses, sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Daher sollen sowohl die Grundvergütungen als auch die zusätzlichen Ausschussvergütungen auf das jeweilige Marktniveau entsprechend der Größenpositionierung angehoben werden. Die Zusatzvergütung für die Mitglieder im Präsidium soll demgegenüber reduziert werden. Dadurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Teil der früheren Aufgaben des Präsidiums inzwischen auf

den Vergütungsausschuss übertragen worden ist. Schließlich wird auch eine Anpassung des Sitzungsgeldes vorgeschlagen. Dessen Höhe soll künftig je nach Form der Sitzungsteilnahme (in Präsenz oder virtuell) gestaffelt werden, um den unterschiedlichen Zeitaufwand der Aufsichtsratsmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Zudem wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzungsteilnahme pro Kalendertag gewährt, auch wenn das Aufsichtsratsmitglied an demselben Tag an mehreren Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnimmt.

Der Aufsichtsrat hat seine Erwägungen und seinen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung mit dem Vorstand geteilt, der sich diese nach seiner eigenen Prüfung zu eigen gemacht hat.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

7.1 § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vergütung

- (1) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Grundvergütung von EUR 160.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr. Diese Grundvergütung erhöht sich für den Vorsitz des Aufsichtsrats um EUR 240.000,00 und für jeden stellvertretenden Vorsitz um EUR 80.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr.*
- (2) *Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitz EUR 150.000,00 und jedes andere Mitglied EUR 75.000,00.*
- (3) *Für die Tätigkeit in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses – erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitz jeweils EUR 100.000,00 und jedes andere Mitglied jeweils EUR 50.000,00, sofern der betreffende Ausschuss dauerhaft gebildet ist.*
- (4) *Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.*
- (5) *Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.*
- (6) *Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei Teilnahme durch persönliche Anwesenheit am Sitzungsort EUR 2.000,00 und bei virtueller Teilnahme (durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere Videoübertragung) EUR 1.000,00. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an mehreren Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse an demselben Kalendertag teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt; es beträgt bei Teilnahme durch persönliche Anwesenheit an mindestens einer Sitzung EUR 2.000,00, andernfalls EUR 1.000,00. Das Sitzungsgeld für die in einem Quartal abgehaltenen Sitzungen ist jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals zu zahlen.*
- (7) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens Energy-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Mitglied des Aufsichtsrats seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.“*

7.2 System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – wie ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich gemacht – wird gebilligt.

7.3 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Vergütungsregelung gilt ab dem 1. März 2026.

Ein Vergleich zwischen der aktuellen Fassung und der vorstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung des § 12 der Satzung ist ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Die diesjährige Hauptversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Aktionäre und Aktionärsvertreter können somit physisch vor Ort teilnehmen. Neben der Möglichkeit, ihre teilnahmegebundenen Aktionärsrechte in der Versammlung vor Ort selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben, bieten wir Aktionären und Aktionärsvertretern die nachstehend näher beschriebenen Wege, das Stimmrecht auszuüben und/oder Vollmacht und Weisung zu erteilen. Unser digitales Angebot umfasst ferner die Live-Übertragung der gesamten Hauptversammlung über das Internet an alle Interessierten.

1.1 Teilnahmeberechtigung, Anmeldeerfordernis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig bis zum Anmeldeschluss zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Anmeldeschluss ist Donnerstag, 19. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ). Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Anmeldung bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich über den passwortgeschützten Internetservice unter

 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-SERVICE

zur Hauptversammlung anmelden.

Alternativ kann die Anmeldung auch in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache unter der Adresse

Hauptversammlung Siemens Energy AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20621 Hamburg

oder E-Mail-Adresse

hv-service.siemens-energy@adeus.de

erfolgen. Ein Anmeldeformular, das für die Anmeldung in Textform, für die Bestellung einer Eintrittskarte, die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Vollmachtserteilung an sonstige Dritte und auch für die Briefwahl genutzt werden kann, steht unter  WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zum Download bereit und wird auf Wunsch auch zugesandt.

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte:

BIC: ADEUDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022

Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis Donnerstag, 19. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen und Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis Mittwoch, 25. Februar 2026, 12.00 Uhr (MEZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach Ablauf des 19. Februar 2026 eingehen, können aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Um einen rechtzeitigen Zugang der Anmeldung sicherzustellen, empfehlen wir die Anmeldung über den passwortgeschützten Internetservice.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; **Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen.**

Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz bestehen im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für das Teilnahmerecht und das Stimmrecht ist dabei der Eintragungsstand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden jedoch Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlussstages in der Zeit vom 20. Februar 2026, 00.00 Uhr (MEZ) bis einschließlich 26. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ) zugehen, erst nach der Hauptversammlung am 26. Februar 2026 verarbeitet und berücksichtigt. **Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist daher der am Ende des 19. Februar 2026 (sog. „Technical Record Date“) im Aktienregister eingetragene Bestand.**

Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), die im Aktienregister eingetragen sind, dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Personen.

1.2 Zugang zum passwortgeschützten Internetservice

Der Internetservice ist unter

 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-SERVICE

erreichbar.

Der Zugang erfolgt per Login mit Ihrer Aktionärsnummer und der individuellen Zugangsnummer, die Sie den Ihnen über-sandten Einladungsunterlagen entnehmen können.

Sind Sie für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert, verwenden Sie anstelle der Zugangsnummer Ihr selbst vergebenes Zugangspasswort. Sollten Sie Ihr Zugangspasswort vergessen haben oder noch keines vergeben haben, können Sie über die Startseite des Internetservice ein temporär gültiges Zugangspasswort anfordern. Mit diesem können Sie sich einloggen und anschließend ein dauerhaft gültiges persönliches Zugangspasswort festlegen.

Aktionäre, die erst am 5. Februar 2026 oder später im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für den Internetservice. Sie können diese jedoch unter der vorstehend unter Ziffer II.1.1 genannten Anmeldeadresse anfordern.

2. Verfahren für die Stimmabgabe

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und dort ihr Stimmrecht sowie ihre weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte ausüben. Alternativ ist die Ausübung des Stimmrechts auch per (elektronischer) Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder sonstiger Dritter möglich, wie nachstehend näher beschrieben.

2.1 Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl (auch im Wege der elektronischen Kommunikation)

Aktionäre können ihre Stimme durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) abgeben. Auch Bevollmächtigte – einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstiger nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellter Personen – können sich der Briefwahl bedienen. In allen Fällen ist hierfür eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziffer II.1.1).

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation. Bitte nutzen Sie hierfür den unter Ziffer II.1.2 genannten Internetservice oder senden Sie Ihre Stimmabgabe in Textform per Brief oder E-Mail an die oben unter Ziffer II.1.1 genannte Adresse. Verwenden Sie hierfür möglichst das unter  WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgestellte Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Wunsch auch zusenden. Bitte beachten Sie die Hinweise unter Ziffer II.2.4 zu den letztmöglichen Zeitpunkten, bis zu denen Briefwahlstimmen abgegeben, geändert oder widerrufen werden können. Bei Nutzung des Internetservice beachten Sie bitte zusätzlich die Hinweise unter Ziffer II.2.5.

2.2 Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten Ihnen an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch von der Siemens Energy AG benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe oben unter Ziffer II.1.1).

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen und ihr Widerruf können über den oben unter Ziffer II.1.2 genannten Internet-service oder in Textform per Brief oder E-Mail an die oben unter Ziffer II.1.1 genannte Adresse erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das unter  WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgestellte Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Wunsch auch zusenden. Mit der Nutzung des Internetservice oder der Rücksendung des Formulars wird

zugleich der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Siemens Energy AG erbracht. **Am Tag der Hauptversammlung sind die Erteilung, Änderung oder der Widerruf der Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch an den Aktionärsschaltern im Ein- beziehungsweise Ausgangsbereich der Hauptversammlung möglich.** Bitte beachten Sie die Hinweise unter Ziffer II.2.4 auf die Zeitpunkte, bis zu denen die Erteilung, Änderung und der Widerruf der Vollmachts- und Weisungserteilung letztmalig möglich sind.

Bevollmächtigte (einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstiger nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellter Personen) können sich bei der Ausübung des Stimmrechts – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen – ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung, Anträgen und Wahlvorschlägen abstimmen, zu denen ihnen Weisungen erteilt wurden. Sie sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können sie nicht entgegennehmen.

Bei Nutzung des Internetservice beachten Sie bitte zusätzlich die Hinweise unter Ziffer II.2.5.

2.3 Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können statt der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch andere Bevollmächtigte (wie einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten) bevollmächtigen, um ihr Stimmrecht ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziffer II.1.1).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere hiervon zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen (siehe nachstehenden Absatz), gilt für die **Bevollmächtigung von Dritten** folgendes: Die Erteilung einer Vollmacht und ihr Widerruf können entweder elektronisch über den oben unter Ziffer II.1.2 genannten Internetservice oder in Textform per Brief oder E-Mail an die unter Ziffer II.1.1 genannte Adresse erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann in Textform per Brief oder E-Mail an die unter Ziffer II.1.1 genannte Adresse erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das unter  WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgestellte Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Wunsch auch zusenden. Die Bevollmächtigung kann jedoch auch auf beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Mit der Nutzung des Internetservice oder der Rücksendung des Formulars wird zugleich der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Siemens Energy AG erbracht. Bitte beachten Sie die Hinweise unter Ziffer II.2.4 auf die Zeitpunkte, bis zu denen die Erteilung, die Änderung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmachtserteilung letztmalig möglich sind.

Für die **Bevollmächtigung von Intermediären (z.B. Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen**, den Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 Aktiengesetz. Wir bitten Sie, in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden seine Bereitschaft zur Ausübung des Stimmrechts sowie die Einzelheiten der Bevollmächtigung einschließlich ihrer Form zu klären. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater, die am Internetservice teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren über den Internetservice bevollmächtigt werden.

Am Tag der Hauptversammlung ist die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch an den Aktionärsschaltern im Ein- beziehungsweise Ausgangsbereich der Hauptversammlung möglich.

Bei Nutzung des Internetservice beachten Sie bitte zusätzlich die Hinweise unter Ziffer II.2.5.

2.4 Letztmögliche Zeitpunkte für Abgabe, Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen oder erteilten Vollmachten und Weisungen

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können der Gesellschaft die Abgabe, die Änderung und der Widerruf von Briefwahlstimmen sowie die Erteilung, die Änderung, der Widerruf und der Nachweis von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder an sonstige Bevollmächtigte bis zu den folgenden Zeitpunkten übermittelt werden:

- **per Brief** an die Postadresse Hauptversammlung Siemens Energy AG, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, 20621 Hamburg, **bis spätestens 25. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ)**;
- **über den Internetservice oder per E-Mail** an die E-Mail-Adresse hv-service.siemens-energy@adeus.de **bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung**;
- **für autorisierte SWIFT-Teilnehmer via SWIFT** bis zum **25. Februar 2026, 12.00 Uhr (MEZ)**, siehe Erläuterungen unter vorstehender Ziffer II.1.1.

Maßgeblich ist jeweils, dass Ihre Erklärung der Gesellschaft bis zu dem relevanten Zeitpunkt zugeht. Da es bei der Übermittlung von Erklärungen auf dem Postweg zu erheblichen Zustellungsverzögerungen kommen kann, empfehlen wir die Nutzung des Internetservice.

Per Brief oder E-Mail abgegebene Erklärungen müssen die eindeutige Identifizierung des Aktionärs ermöglichen (z.B. durch Angabe von Vor- und Nachnamen sowie Anschrift des Aktionärs und – sofern bekannt – der Aktionärsnummer).

Bitte beachten Sie, dass die Bevollmächtigung anderer Dritter als der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter so rechtzeitig erfolgen muss, dass diese ihrerseits noch die Möglichkeit haben, ihre Stimme bzw. Erklärung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten fristgerecht zu übermitteln.

2.5 Hinweise zur Nutzung des Internetservice bei Stimmabgabe durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte

Über den Internetservice können weder Weisungen erteilt noch Briefwahlstimmen abgegeben werden in Bezug auf etwaige Abstimmungen über Verfahrensanträge, Gegenanträge, Wahlvorschläge oder sonstige Anträge, soweit diese nicht bereits vor der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht oder bekannt gegeben worden sind oder erst in der Hauptversammlung selbst vorgebracht werden. Ebenso ist es über den Internetservice nicht möglich, Wortmeldungen oder Auskunftsverlangen einzubringen, Anträge oder Wahlvorschläge zu stellen, Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift zu stellen oder Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zu erklären.

2.6 Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Priorisierung mehrerer voneinander abweichender Erklärungen

Gehen unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen von Aktionären und/oder Bevollmächtigten mittels Briefwahl und/oder mittels Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ein, ist stets die zuletzt zugegangene Erklärung maßgeblich. Ist die zeitliche Reihenfolge der Zugänge nicht feststellbar, werden die Erklärungen in der nachstehenden Reihenfolge priorisiert; dabei haben Erklärungen des Aktionärs im Zweifel Vorrang gegenüber Erklärungen eines Bevollmächtigten: (1) in der Hauptversammlung an den Aktionärschaltern abgegebene Erklärungen; (2) elektronisch über den Internetservice zugegangene Erklärungen; (3) per E-Mail unter der E-Mail-Adresse hv-service.siemens-energy@adeus.de zugegangene Erklärungen; (4) per SWIFT eingereichte Erklärungen; (5) per Brief unter der Postadresse Hauptversammlung Siemens Energy AG, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, 20621 Hamburg, zugegangene Erklärungen.

Persönliche Teilnahme nach Briefwahl oder Bevollmächtigung

Auch nach bereits erfolgter Briefwahl oder Bevollmächtigung können Sie – bei ordnungsgemäßer Anmeldung – Ihre Stimm- und sonstigen Aktionärsrechte in der Hauptversammlung selbst oder durch einen (anderen) Bevollmächtigten ausüben. Die Teilnahme an der Hauptversammlung gilt dann als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen bzw. einer zuvor erteilten Vollmacht an einen anderen Bevollmächtigten. Stimmen oder Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die in der Hauptversammlung abgegeben oder erteilt werden, sind vorrangig gegenüber außerhalb der Hauptversammlung abgegebenen Erklärungen.

Stimmabgaben zum Gewinnverwendungsvorschlag unter Tagesordnungspunkt 2

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,70 EUR auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet wird.

3. Live-Übertragung der Hauptversammlung

Aktionäre können die gesamte Hauptversammlung am 26. Februar 2026 ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live auch ohne vorherige Anmeldung zur Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice verfolgen.

Zusätzlich wird die gesamte Hauptversammlung auch für sonstige Interessierte unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG live übertragen. Unter dieser Internetadresse steht nach der Hauptversammlung auch eine Aufzeichnung der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zur Verfügung, nicht jedoch eine Aufzeichnung der gesamten Hauptversammlung.

4. Angaben zu den Aktionärsrechten nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

4.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Siemens Energy AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis 26. Januar 2026, 24.00 Uhr (MEZ) zugehen. Entsprechende Verlangen sind schriftlich an folgende Adresse:

Vorstand der Siemens Energy AG
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München-Neuperlach

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, also per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

hv2026@siemens-energy.com

zu richten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des/der Antragstellenden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an

Siemens Energy AG
Board Office (SE BO), 29.618
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München-Neuperlach

oder per E-Mail an

hv2026@siemens-energy.com

zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG veröffentlichen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die spätestens bis 11. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), bei der genannten Adresse eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

4.3 Auskunftsrecht gemäß § 131 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigte gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4.4 Weitergehende Erläuterungen der Aktionärsrechte

Unter der Internetadresse WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG finden sich weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend genannten Aktionärsrechten.

5. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Siemens Energy AG befinden. Zur Vorabinformation der Aktionäre ist dort auch – voraussichtlich ab dem 20. Februar 2026 – die Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden geplant.

Nach der Hauptversammlung werden dort auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung über den Internetservice abgerufen werden. Für den Online-Zugang zum Internetservice beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer II.1.2.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 861.104.914 Stück Aktien ohne Nennbetrag eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 861.104.914.

7. Hinweise zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Anmeldung zur und Durchführung der Hauptversammlung verarbeitet die Siemens Energy AG als Verantwortliche personenbezogene Daten von Ihnen als Aktionär, Bevollmächtigter bzw. Gast der Hauptversammlung (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien, Kommunikationsdaten und -inhalte und Zugangsdaten für den Internetservice) unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken sowie im Einzelfall zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen.

Soweit die Siemens Energy AG sich zur Durchführung der Hauptversammlung Dienstleister bedient, verarbeiten diese Dienstleister Ihre personenbezogenen Daten nur im Auftrag und auf Weisung der Siemens Energy AG.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie als Aktionär, Bevollmächtigter bzw. Gast der Hauptversammlung ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Löschungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Weitergehende Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach der DSGVO im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie in der Datenschutzerklärung der Siemens Energy AG unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-DATENSCHUTZ. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Veröffentlicht durch

Siemens Energy AG
Otto-Hahn-Ring 6
D-81739 München

Media Relations: press@siemens-energy.com
Investor Relations: investorrelations@siemens-energy.com

siemens-energy.com

© Siemens Energy, 2026
Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG lizenzierte Marke.